

Jörg Bergstedt

c/o Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401-903283

Fax 03212-1434654, joerg@projektwerkstatt.de

09.01.2018

An Landgericht Mainz

per Fax

Az. 3500 Js 597/17

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach Übersendung von Protokoll und Urteilstext nehme ich zu der angekündigten Rücknahme meiner Verteidigerzulassung wie folgt Stellung:

1. Die Begründung der angestrebten Ausschließung trägt die Entscheidung nicht

Eine gesetzliche Grundlage für die nachträgliche Rücknahme der Genehmigung eines Verteidigers nach § 138, Abs. 2 StPO existiert nicht. Die tatsächliche Praxis stellt eine Form des sogenannten Richterrechts dar, d.h. von Normen, die durch Urteile und Beschlüsse entstehen und mittels Eingang in Kommentierungen eine Wiederholbarkeit produzieren, die sich dann auf vorhergehende Urteile stützen kann wie auf eine gesetzliche Regelung. Dieses ist für die nachträgliche Rücknahme gegeben. Das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage muss aber zu einer besonderen Vorsicht führen, sich an einen engen Rahmen der Auslegung zu halten, um nicht durch die stete Erweiterung einen außergesetzlichen Handlungsrahmen zu schaffen, der die gesetzliche Regelungen schlussendlich faktisch aufhebt.

Laut der Kommentierung u.a. von Meyer-Goßner/Schmitt ist die Rücknahme einer Genehmigung nach § 138, Abs. 2 StPO zulässig, wenn „die Genehmigung rechtsfehlerhaft war“ oder wenn „die Genehmigungsvoraussetzungen nachträglich entfallen“. Die Formulierungen des Schreibens vom 15.12.2017 „nicht mehr gegeben sind“ sind dieser Kommentierung nur ähnlich, in der Sache aber doch abweichend und daher unrichtig wiedergegeben. Notwendig ist ein nachträgliches Entfallen, nicht allein ein Nicht-mehr-Gegebensein. Zulässig ist die Zurücknahme nach diesem Punkt nur, wenn nach der Genehmigung Dinge bekannt werden, die nicht zu der Genehmigung hätten führen dürfen, wenn sie rechtzeitig bekannt geworden wären.

Das ist nicht der Fall. Das Landgericht trägt keine Gründe vor, die eine Genehmigung ausgeschlossen hätten. Denn das wäre notwendig. Eine Rücknahme ist nur möglich, wenn die „Voraussetzungen“ der Genehmigung, also die notwendigen Bedingungen nicht erfüllt waren. Die beanstandeten Bemerkungen, die im Protokoll behauptet und vom Landgericht angeführt werden, wären im Rahmen der Meinungsfreiheit und selbst der sachlichen Auseinandersetzung im Gerichtsverfahren zulässige Formulierungen. Sachlich wären sie deshalb, weil sie sich auf Vorgänge bezögen und diese aus Sicht der Verteidigung bewerteten. Sie wären weder abseits vom Thema noch stellten sie persönliche Angriffe dar.

2. Die im Protokoll behaupteten Formulierungen sind erfunden.

Bereits ein Blick auf das Protokoll reicht, um klar zu erkennen, dass die beiden Sätze nicht im Verlauf der Hauptverhandlung notiert wurden, sondern nachträglich eingefügt wurden. Beide Sätze erscheinen im Verlaufsprotokoll nach der Verkündung des Urteils und dem Ende der Verhandlung. Wann sie eingefügt wurden, ist nicht zu erkennen, aber dass der Zeitpunkt nach dem Ende der Verhandlung lag, erschließt sich aus dem Protokoll bereits selbst.

Es entsteht der Verdacht, dass sie eingefügt wurden, um die Rücknahme der Verteidigerzulassung vorzubereiten. Wieweit es hier Absprachen mit anderen Instanzen oder der Staatsanwaltschaft gab, ist dem Protokoll nicht zu entnehmen. Dass die Staatsanwaltschaft selbst in Berufung

gegangen ist, obwohl die von ihr geforderte Strafe in ähnlicher Größenordnung verhängt wurde, wie sie der Staatsanwaltschaft vorschwebte, erregt aber den Verdacht einer Absprache, d.h. dass hier eine sogenannte „Sperrberufung“ eingelegt wurde. Angesichts der offensichtlichen Verfahrensfehler in der ersten Instanz war nämlich eine sog. „Sprungrevision“ vorstellbar. Auch die weiteren Inhalte des Protokolls deuten eher darauf hin, dass die am Ende hinzugefügten Sätze keine reale Basis haben. Das Protokoll über den Verhandlungsverlauf enthält an keiner Stelle irgendwelche Hinweise auf Auseinandersetzungen, Kritik, Streit oder ähnliches. Die dem Protokoll angefügten Beweisanträge sind sachlich formuliert und so auch vorgetragen. Auch in Bezug auf den Angeklagten wird nichts Abweichendes behauptet, so dass die beiden Sätze am Ende des Protokolls vom Stil und inhaltlich völlig aus dem Rahmen fallen. Sie wirken fremd. Das verstärkt den Eindruck einer nachträglichen Manipulation.

Auf jeden Fall wäre es selbst dann, wenn die Protokolleinträge als zutreffende Beschreibungen unterstellt würden, unzulässig, einen solchen Eintrag in einem Gerichtsprotokoll als Begründung für einen derart folgenreichen Schritt wie den Ausschluss eines Verteidigers heranzuziehen. Denn der Eintrag, so mensch ihm glauben wollte, lässt in keiner Weise mehr erkennen, wann, in welchem Kontext, wem gegenüber bzw. ob überhaupt als öffentliche Äußerung solche Bemerkungen gefallen sein sollen,

Der Umgang des Landgerichts mit den erkennbar zweifelhaften Einträgen ist daher selbst problematisch, weil sich eine weitere Aufklärung förmlich aufgedrängt hätte statt solche Vermerke ohne Prüfung zu übernehmen und sogar zur Ausschließung eines Prozessbeteiligten zu nutzen – was ja ein bedeutender Akt der Frage fairer Prozessgestaltung ist.

3. Die behaupteten strafrechtlichen Vorbelastungen sind ohne Bedeutung.

Für das Verhalten von Verteidigern nach § 138, Abs. 2 wird regelmäßig auf die für Anwält*innen geltenden Regelungen abgehoben. Das stellt auch das Landgericht selbst fest. Nach den dortigen Regelungen wären die bestehenden Strafen ohne Bedeutung für die anwaltliche Tätigkeit auch als Strafverteidiger*in. Die Vorbelastungen sind sogar so gering, dass nicht einmal eine Tätigkeit als (Verfassungs-)Richter ausgeschlossen wäre. Dass aus Vorstrafen auf fehlende Sachlichkeit zu schließen ist, wie in den weiteren Ausführungen des Landgerichts behauptet, ist ohnehin unsubstantiiert und erschließt sich auch bei viel angewendeter Phantasie nicht.

Neben anderen hat in der Vergangenheit das Landgericht Fulda hierzu einen Beschluss gefasst, aus dem ich zitiere: „Zweifel an seiner Vertrauenswürdigkeit können nach Auffassung der Kammer auch nicht auf die drei Vorstrafen des Verteidigers Bergstedt aus den Jahren 2007 und 2008 gestützt werden. Selbst aufgrund der durch Urteil des Amtsgerichts Gießen vom 04.09.2008 (Az.: 501 Js 15915/06) rechtskräftig gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe von 6 Monaten wegen Sachbeschädigung in Tateinheit mit Hausfriedensbruch (in den beiden anderen Verfahren wurden jeweils Geldstrafen verhängt) könnte ihm eine Zulassung als Rechtsanwalt nicht nach § 7 BRAO versagt werden. Diese gesetzgeberische Vorgabe ist auch hier zu berücksichtigen. Schließlich liegen die Vorstrafen einige Jahre zurück. Sie eignen sich daher unter Berücksichtigung des dargestellten Verhaltens und Auftretens des Verteidigers Bergstedt im vorliegenden Verfahren nur bedingt zur Beurteilung seiner Vertrauenswürdigkeit zum jetzigen Zeitpunkt.“ (Az. 2 Qs 2/14 und 2 Qs 4/14)

Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass die herangezogenen Gründe nur dann überhaupt einer Betrachtung unterzogen werden müssten, wenn die Quellenlage ausreichend seriös erscheinen würde. Gerichtsprotokolle gelten zwar in der Regel als solche. Im konkreten Fall besteht aber eine Ausnahme, weil bereits aus dem Protokoll selbst erkennbar ist, dass die als Gründe herangezogenen Eintragungen nicht tatsächlich im Verfahren protokolliert, sondern nachträglich hinzugefügt wurden. So kann nicht einmal ausgeschlossen werden, dass sie zum Zwecke der Ausschließung als Falschbehauptungen eingefügt wurden.

Unabhängig davon taugen sie aber ohnehin nicht für die Ausschließung, weil Ort und Zeit der Formulierungen unbekannt bleiben und sie nicht „absolut unsachlich und überzogen“ sind, wie das Landgericht es fälschlich behauptet. Das Landgericht führt in diesem Zusammenhang zudem auf, dass der Fall auf einem „völlig einfach gelagerten Sachverhalt“ beruhe. Angesichts dessen, dass die Frage der Strafbarkeit des gekennzeichneten Schwarzfahrens Hausarbeiten, Foren, Kommentare füllt und Gerichte unterschiedlicher Städte völlig gegenläufige Urteile zu gleichen Sachverhalten fällen, ist auch diese Bewertung durch das Landgericht zumindest erstaunlich. Es ist in vielen Verfahren der jüngeren Vergangenheit mehrmals sogar Pflichtverteidigung beschlossen worden, weil das gekennzeichnete Schwarzfahren als hoch-kompliziert gilt – im Übrigen auch hier wegen des sogenannten Richterrechts, denn die Formulie-

rungen des § 265a sind eigentlich völlig eindeutig, durch höchst richterlich bestätigte Urteile inzwischen aber teilweise ausgehebelt worden. Meine Rechtsauffassung, dass hier Rechtsprechung die Grenzen der Jurikative überschreitet und selbst legislativ tätig wird, wird von den vorherrschenden Kommentierungswerken gedeckt.

Die dem Landgericht zur Verfügung stehenden Quellen über mein Verhalten (Beweisanträge und Protokoll) zeigen, dass während der gesamten Verhandlung am Amtsgericht Mainz kein einziges Mal ein Grund bestand, mein Verhalten als Verteidiger protokollarisch zu kritisieren. Die jetzt für den Ausschluss genutzten Passagen sind nachträglich eingefügt und taugen daher nicht als Beschreibungen meines Verhaltens in der Verhandlung.

Daher wäre die Rücknahme der Genehmigung willkürlich, folglich rechtswidrig und ein eklatanter Verstoß gegen eine faire Verhandlungsführung. Dem Angeklagten seinen ins Thema und in den Fall eingearbeiteten Verteidiger, zu dem er auch Vertrauen hat, ist ein weitreichender Eingriff in die Handlungsmöglichkeiten eines Angeklagten – und nebenbei auch ein klarer Verstoß gegen die einschlägigen Formulierungen der EMRK.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping letters and a long horizontal stroke extending to the right.

(Verteidiger)